

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N2P Kanton Uri

vom 13. Oktober 2010

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, Absätze 4 und 5
und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2P in Fahrtrichtung Süd wie folgt:

- ab Anschluss Nord bis Allmendviadukt: 60 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2P in Fahrtrichtung Nord wie folgt:

- ab Viadukt Allmend bis Anschluss Nord: 60 km/h

II

«Abbiegen nach rechts verboten», Sig. 2.42, auf der Nationalstrasse N2P in Fahrtrichtung Süd, mit der Zusatztafel «Ausgenommen Werkverkehr» wie folgt:

- zwischen Anschluss Nord und Allmendviadukt

III

«Überholen verboten», Sig. 2.44, auf der Nationalstrasse N2P in Fahrtrichtung Nord wie folgt:

- zwischen Viadukt Allmend bis Anschluss Nord

IV

Die Verkehrsanordnungen gelten ab 18. Oktober 2010 bis Ende Oktober 2011.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

13. Oktober 2010

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger